

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Neue Meldepflicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Fundstelle: BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

§ 45d

Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Samelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist **oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,**
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. ³Im Übrigen findet § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. ⁴Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag

ESTG § 45d

eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. ²Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) ¹Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. ²Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Versicherungssumme und Laufzeit,
4. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

³Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

...

(16a) § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 5 und 6, § 45b und § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.

...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Verwaltungsanweisung: BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94 (Einzelfragen zur Abgeltungssteuer)

Kompaktübersicht

Grundinformation: Die Mitteilungspflichten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute werden in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a erweitert. Die Institute haben nun auch Gewinnausschüttungen und Zinserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an das BZSt. zu melden, die bisher im Rahmen des Sammelantragsverfahrens berücksichtigt wurden. J 09-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 45d Anm. 2 und *bis 2008* s. § 45d Anm. J 08-2. J 09-2

► **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Änderung in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a in Folge der Änderungen des Einzel- und Sammelantragsverfahren zur Erstattung von KapErtrSt. (§§ 44b, 45b).

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Stpfl. (Gläubiger) nach dem 31.12.2009 zufließen. J 09-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a beruht darauf, dass der Freistellungsauftrag bei Gewinnausschüttungen oder Zinserträgen aus bestimmten in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebenen Kapitalanlagen zukünftig nicht mehr im Sammelantragsverfahren berücksichtigt wird. Die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute werden deshalb verpflichtet, auch die Höhe dieser Erträge, bei denen die KapErtrSt. erstattet wurde, an das BZSt. zu melden. J 09-4

EStG § 45d